

Gegen Aussonderung, für Menschenrechte

Die Behinderten(rechts-)bewegung in Deutschland

Am 8. Mai 1980 geschah in Frankfurt am Main noch nie Dagewesenes: Eine Demonstration mit mehr als 5.000 Teilnehmenden, viele davon sichtbar beeinträchtigt, zog durch die Innenstadt und protestierte gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Dieser 8. Mai markiert so nicht nur den 35. Jahrestag der Kapitulation Hitlerdeutschlands, sondern auch die „Geburtsstunde“ der (west-)deutschen¹ Behindertenbewegung.

Zuvor hatte es Aktivitäten lokaler Gruppierungen gegeben, die die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik kritisierten. Den Hintergrund dafür bildete die damalige gesellschaftliche Aufbruchstimmung. Sie ließ andere soziale Bewegungen wie die Studenten- und Frauenbewegung entstehen, die gesellschaftliche (Macht-)Verhältnisse kritisch hinterfragten. Dies inspirierte Menschen mit Behinderungen in der BRD, sich gegen die allgegenwärtige Ausgrenzung und Diskriminierung zu wehren.

„Besonderung“ und Bevormundung

Zentraler Bestandteil der Kritik war es, die ideellen Grundlagen des Behindertenversorgungswesens der BRD radikal infrage zu stellen: In der etwa einhundertjährigen Geschichte des „fürsorglichen Betreuens“ hatten die großen Sondereinrichtungen Menschen mit Behinderungen stets jegliche Selbstbestimmung vorenthalten – und den Nationalsozialisten für ihr Tötungsprogramm den Zugriff auf sie vereinfacht. Trotz der Erfahrungen mit dem „Euthanasie“-Programm, in dessen Verlauf mindestens 300.000 Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen ermordet wurden, gab es nach 1945 keinen Neuanfang in der Versorgung dieser Menschen. Vielmehr wurden die alten Strukturen auf Basis tradierter, ausgrenzender, abwertender Denkmuster wieder auf- und ausgebaut.

Dies bedeutete für die meisten Menschen mit Behinderungen ein Leben in Sonderinstitutionen wie Sonderkindergärten, -schulen und

-ausbildungsstätten. Die Heime der 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahre waren oftmals abgelegene Großeinrichtungen, wo die Logik der Institution das gesamte Dasein bestimmte und zum Teil katastrophale Zustände herrschten (Köbsell 2019).

Ab Ende der 1950er-Jahre gründeten Eltern von Kindern mit Behinderungen verschiedene, meist auf bestimmte Beeinträchtigungen bezogene Vereinigungen – wie etwa die „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“, heute „Lebenshilfe“ –, die sich für verbesserte infrastrukturelle Bedingungen einsetzten. Dies führte zum Ausbau der Sonderschulen und -kindergärten wie zur Errichtung kleinerer lokaler Wohnheime. Auch wenn es aus heutiger Sicht befremdlich wirkt, dass sich Eltern für den Aufbau von Sondereinrichtungen engagierten – in der Situation damals verbesserte das tatsächlich die Versorgung und Förderung ihrer Kinder.

Mitte der 1970er-Jahre war das System der „Besonderung“ von Menschen mit Behinderungen flächendeckend etabliert. Bildung in der Regelschule (mit der Möglichkeit, Abitur zu machen und zu studieren) war nur in Ausnahmefällen möglich. Es war die Zeit der medizinischen und sonderpädagogischen Fachleute, die vorgaben, besser als die Betroffenen selbst zu wissen, was gut für diese war – und die deswegen auch meinten, die Interessen behinderter Menschen am besten vertreten zu können. Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen spielten keine Rolle; ihr Leben fand in den fest umrissenen Grenzen der Sondereinrichtungen statt. Behinderte Menschen galten bis weit in die 1980er-Jahre hinein als unmündig und wurden im gesellschaftlichen Auftrag bevormundet. Sie waren in allen Bereichen der Behindertenhilfe Objekte – keine Subjekte, keine Bürgerinnen oder Bürger mit entsprechenden Rechten. Verstärkt wurde der gesellschaftliche Ausschluss durch eine Infrastruktur, die Teilhabe unmöglich machte: Allgegenwärtige architektonische Barrieren, unzugängliche öffentliche Verkehrsmittel, fehlender geeigneter Wohnraum und fehlende ambulante Hilfen kennzeichneten die damalige Situation.



Die vorherrschende, defizitorientierte Sichtweise von Behinderung, die diese als ein persönliches, medizinisch-biologisches Problem der betroffenen Personen ansah, war die Grundlage des gesellschaftlichen Ausschlusses. Behinderung wurde mit Krankheit oder Beschädigung gleichgesetzt; alle Probleme behinderter Menschen galten lediglich als Folge medizinischer Defizite oder Funktionseinschränkungen, als „persönliches Pech“ und nicht als gesellschaftliche Aufgabe.

Freiräume und Abkehr von der Defizitorientierung

Trotz dieser allgegenwärtigen aussondernden Strukturen erkämpfte sich die Nachkriegsgeneration von Menschen mit (vorwiegend körperlichen) Behinderungen immer mehr Freiräume. Sie gründeten eigene Gruppen, wie z. B. 1968 den *Club 68*, dem bald weitere folgten, etwa die „Clubs Behinderter und ihrer Freunde“ (Cebeefs). Obwohl viele dieser Gruppen zunächst vor allem an Freizeitkontakten mit gleichaltrigen Nichtbehinderten orientiert waren, begannen sie sich auf lokalpolitischer Ebene z. B. für mehr Barrierefreiheit einzusetzen. Zur gleichen Zeit arbeiteten in Frankfurt Gusti Steiner und Ernst Klee mit Teilnehmenden ohne und mit Behinderungen in Volkshochschulkursen zum Thema „Bewältigung der Umwelt“, die mit medienwirksamen Aktionen auf Missstände aufmerksam machten. Ab 1978 gründeten sich in einigen Städten „Krüppelgruppen“. Der Name war als Provokation gedacht und wurde auch so wahrgenommen. Sie definierten Behinderung als Unterdrückung durch Menschen ohne Behinderungen, was sich u. a. in deren bevormundendem und

Selbstvertretung verhinderndem Verhalten äußerte, weshalb Nichtbehinderte von Krüppelgruppen ausgeschlossen waren. Die Mitglieder standen in klarer Opposition zum vorherrschenden paternalistischen Denken über Menschen mit Behinderungen und übten Fundamentalkritik an den bestehenden Strukturen.

Die radikalen Sichtweisen und Aktionsformen der Krüppelgruppen teilten längst nicht alle Menschen und Gruppierungen, die später die emanzipatorische oder politische Behindertenbewegung bildeten. Insbesondere den kompromisslosen Konfrontationskurs gegenüber Menschen ohne Behinderungen und gegenüber Fachleuten lehnten viele ab. Grundsätzlich teilten sie jedoch die Ablehnung des alten, auf individuellem Leid beruhenden Behinderungsbegriffs: „Behinderung war nicht länger das individuelle Problem des Einzelnen, ein angeborenes Schicksal, mit dem jeder selbst fertig werden musste, sondern [...] eine Anforderung an die gesamte Gesellschaft.“ (Jürgens 2001, S. 37) So konnte Behinderung politisiert werden – es ging darum, *gegen* Aussonderung und Bevormundung zu kämpfen sowie *für* Selbstvertretung, gesellschaftliche Teilhabe und die Veränderung des öffentlichen Bildes von Behinderung. Und: Mit dieser Sichtweise von Behinderung wurde es erstmals möglich, als Mensch mit Behinderungen eine positive Identität zu entwickeln.

Ende der 1970er-Jahre existierten also verschiedene Gruppierungen, die die aktuelle Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland kritisierten; von einer Bewegung konnte man allerdings noch nicht sprechen. Dies änderte sich im Februar 1980: In einem skandalösen Urteil gab das Landgericht Frankfurt/Main der Klage einer Urlauberin auf teilweise Reisekostenerstattung statt, weil sie sich

Störfaktor Mensch mit Behinderungen? Ein Gerichtsprozess im Jahr 1980 sprach Urlaubern wegen behinderter Gäste im Hotel Schadensersatz zu – und gab der Behindertenbewegung damit einen entscheidenden Anstoß.

Demonstration in Berlin, 1990: Menschen mit Behinderungen fordern ihre Rechte ein und weisen selbstbewusst auf ihre Fähigkeiten hin.



in ihrem Hotel durch eine Gruppe von Menschen mit Behinderungen gestört gefühlt hatte. Die bundesweite Empörung über dieses „Schandurteil“ (Klee 1980, S. 142) führte dazu, dass sich die verschiedenen Gruppierungen überregional zusammenschlossen und in Frankfurt die eingangs erwähnte Demonstration organisierten. Eine Demonstration so vieler Menschen mit offensichtlichen Behinderungen hatte es noch nie gegeben – und auch ihr öffentlicher Kampf gegen ihre Diskriminierung und für ihre Menschenrechte war ein Novum.

Die Ziele: Teilhabe, Selbstbestimmung, rechtliche Gleichstellung

Aus dem informellen Zusammenschluss, der die Demonstration organisiert hatte, ging die „Aktionsgruppe gegen das UNO-Jahr“ hervor. Sie wollte die offiziellen Veranstaltungen des von der UNO für 1981 ausgerufenen „Jahres der Behinderten“ stören, für ihre eigenen Themen nutzen – und verhindern, dass sich die „Wohltäter und Wohltäterinnen“ in den Vordergrund spielen und im Eigenlob baden. Unter dem Motto „Jedem Krüppel seinen Knüppel“ störte die Aktionsgruppe die Eröffnungsveranstaltung am 24. Januar 1981 in der Dortmunder Westfalenhalle: Aktivistinnen und Aktivisten ketteten sich auf der Bühne fest und hinderten den Bundespräsidenten daran, dort seine Rede zu halten. Mit einem großen Transparent, auf dem zu lesen war: „Keine Reden, keine Aussonderung, keine Menschenrechtsverletzungen“ machten sie darauf aufmerksam, dass sie sich von den offiziellen Reden keine Verbesserung

der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen versprochen, sondern lediglich eine Beschönigung der herrschenden Verhältnisse. Das Transparent verdeutlicht, dass die Behindertenbewegung von Anfang an eine Menschenrechtsbewegung war. Mitglieder der Behindertenbewegung nutzten im Verlauf des UNO-Jahres noch weitere offizielle Veranstaltungen, um auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen.

Nach dieser Phase inhaltlicher Auseinandersetzungen und spektakulärer Aktionen ging es vor allem darum, Bedingungen für gesellschaftliche Teilhabe, Selbstbestimmung und rechtliche Gleichstellung behinderter Menschen zu schaffen. Dabei setzte man unterschiedliche Schwerpunkte; je nach Gruppierung und lokalen Voraussetzungen konnten dies z. B. die Entwicklung ambulanter Hilfsangebote sein oder der Einsatz für die Sicherstellung von Mobilität und Barrierefreiheit. Ab 1986 gründeten sich in verschiedenen Städten Selbstbestimmt-Leben-Zentren mit Beratungsangeboten nach dem Prinzip des *Peer-Counseling* (Betroffene beraten Betroffene), aus denen die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung hervorging. Darüber hinaus gab es Einzelpersonen aus der Behindertenbewegung, die sich parteipolitisch engagierten; andere setzten sich wissenschaftlich mit Aspekten von Behinderung auseinander. 1989 lud die Lebenshilfe den australischen Philosophen Peter Singer ein, der vielen behinderten Menschen das Lebensrecht abspricht. Dies führte zur sogenannten Lebensrechtsdebatte, in der die Behindertenbewegung die Position „Unser Lebensrecht ist undiskutierbar“ verttrat (Sierck 1989).

Ab etwa 1990 gewann, unterstützt durch Bündnispartnerinnen und -partner aus den traditionellen

Behindertenverbänden, die rechtliche Gleichstellung zunehmend an Bedeutung. Aktivitäten und Kampagnen dazu erreichten zunächst 1994 eine Änderung im Grundgesetz. In Art. 3 Abs. 3 GG kam ein Satz neu hinzu: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ – Das erzeugte große Hoffnungen, doch schon die erste Klage von Menschen mit Behinderungen vor dem Bundesverfassungsgericht machte klar, dass dieser Satz allein als Grundlage für ihre rechtliche Gleichstellung nicht ausreicht. Dazu bedurfte es weiterer Rechtsinstrumente, die im Verlauf der Jahre durchgesetzt wurden: 2001 das Sozialgesetzbuch IX für Rehabilitation und Teilhabe, 2002 das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes, die Landesgleichstellungsgesetze der Bundesländer zwischen 1999 und 2008 sowie 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das gesellschaftlich benachteiligten Gruppen zivilrechtlichen Schutz vor Diskriminierung im Alltag bieten soll. Die zunehmende Fokussierung von Teilhaberechten in der Behindertenpolitik gilt als Paradigmenwechsel – von der Fürsorge zur Teilhabe.

International manifestiert er sich in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), erkämpft von den Behindertenbewegungen vieler Länder; in Deutschland ist die UN-BRK seit 2008 ratifiziert. Sie macht in markanter Weise nachvollziehbar, wie sich die Sicht auf Behinderung gewandelt hat: von der Defizitorientierung hin zu einem Verständnis von Behinderung als soziale Konstruktion und von Menschen mit Behinderungen als Subjekte der Menschenrechte. In der UN-BRK gelten Menschen als behindert, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie *in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren* an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1 UN-BRK; Hervorh. S.K.). Behinderung ist also nicht mehr die (negativ bewertete) Eigenschaft des Individuums, die Teilhabe ausschließt. Vielmehr ergibt sich fehlende Teilhabe aus dem Zusammenspiel individueller Voraussetzungen (Behinderung) und gesellschaftlicher Bedingungen (Barrieren). Somit erhöht der Abbau von Barrieren jeglicher Art (strukturell, physisch, kommunikativ, sozial, berufsweltlich usw.) den möglichen Teilhabegrad und mindert zugleich die Bedeutung von Behinderung.

Menschenrechte nicht nur auf dem Papier

Mit der UN-BRK ist Behinderung zu einem Menschenrechtsthema geworden. Die Forderungen der Behindertenbewegung – Selbstbestimmung und Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen – sind als Menschenrechte festgeschrieben. Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, müssen sie nun umsetzen.

Schritte in diese Richtung sind bei uns u. a. die Neufassung des Behinderungsbegriffs in verschiedenen Gesetzen, das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie die Wahlrechtsreform.

Dennoch sind viele der in der UN-BRK verbrieften Menschenrechte noch nicht in deutsche Gesetze eingeflossen. Viele der bereits in der ersten Staatenprüfung festgestellten Mängel traten auch in der zusammengelegten zweiten und dritten Staatenprüfung hervor, etwa die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen im Gesundheitssystem, der fehlende Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen und das Fehlen nationaler Strategien zur Etablierung eines inklusiven Schulsystems sowie zur Bewusstseinsbildung (UN 2023).

Die Behindertenbewegung war lange Zeit eine Bewegung von Menschen mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen. Zwar war es ihr Anspruch, für die Rechte aller Menschen mit Behinderungen zu kämpfen, aber es waren nicht alle in der Bewegung vertreten. Dies hat sich inzwischen geändert, wie ein Blick auf die Liste der Mitgliedorganisationen der „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ (ISL) zeigt: Hier finden sich etwa „People First“ (Selbstorganisation von Menschen mit Lernschwierigkeiten), die „Kellerkinder“ (Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen), und „Aspies“ e. V. (Selbstvertretungsorganisation von

Turnier der Aktion Mensch beim Evangelischen Kirchentag, Dresden 2011: Dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam Sport treiben, ist immer noch eher selten.





Die Lebenshilfe wurde als „Lebenshilfe für geistig behinderte Kinder“ gegründet. Heute ist sie breiter aufgestellt. Hier beteiligen sich Mitglieder am Rosenmontagszug in Herne (März 2025).

Autistinnen und Autisten). Allerdings gestaltet sich die Zusammenarbeit nicht immer einfach. So kritisieren Interessenverbände etwa Diskriminierungen durch „die allgemeine Behindertenbewegung“ und die geringe Lernbereitschaft im Umgang mit autistischen Menschen (Beispiel: <https://fr-vlg.de/c2qn73>).

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Behindertenbewegung heute ein breiteres Spektrum von Menschen mit Behinderungen repräsentiert als in ihren Anfängen. Sie bringt sich nicht nur „auf der Straße“ und in politischen Beteiligungsprozessen ein, sondern nutzt zunehmend auch das Internet und Social Media. Unter dem Druck der aktuellen politischen Entwicklungen, geprägt durch den Aufschwung rechter Strömungen und einen starken Kostendruck besonders im Sozialbereich, braucht es jedoch nicht nur eine starke, medial gut aufgestellte Behindertenbewegung. Um zu verhindern, dass erkämpfte Rechte wieder abgeschafft oder ausgehöhlt werden, braucht es auch eine solidarische Zivilgesellschaft, die sich gemeinsam mit den sozialen Bewegungen für die Menschenrechte aller einsetzt.

Anmerkung

1. In der DDR war es nicht erlaubt, sich in Selbstvertretungsorganisation zusammenzuschließen.

Literatur

- Jürgens, A. (2001): Zur Geschichte der Emanzipationsbewegung behinderter Menschen (Interview), in: Stiftung Deutsches Hygiene-Museum/Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e. V. Der (im)perfekte Mensch. Vom Recht auf Unvollkommenheit. Ostfildern-Ruit, S. 35–41.
- Klee, E. (1980): Behinderte im Urlaub? Das Frankfurter Urteil. Eine Dokumentation. Frankfurt/M.
- Köbsell, S. (2019): 50 behindertenbewegte Jahre in Deutschland. <https://fr-vlg.de/rjaamj>
- Sierck, U. (1989): Unser Lebensrecht ist undiskutierbar! In: die randschau, 4(2/3), S. 7–10.
- United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Online: <https://fr-vlg.de/u3w15h> (Abfrage: 03.10.23).

Prof. a. D. Dr. Swantje Köbsell lehrte von 2014 bis 2021 Disability Studies an der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin.